

Gebührensatzung

für Friedhöfe der Gemeinde Möhnese in der Fassung der 19. Nachtragssatzung vom 17.12.2020

Der Rat der Gemeinde Möhnese hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916) und der §§ 1, 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Gemeinde Möhnese vom 11.10.2002 beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis

Die Benutzung der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen unterhaltenen Friedhöfe in der Gemeinde Möhnese begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Gebührensatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Grabstätte

- | | | |
|---|---------------|------------|
| 1. für den Erwerb des Nutzungsrechts
an einem Wahlgrab | je Grabstelle | 1.635,00 € |
| 2. für ein Reiheneinzelgrab
für Personen über 5 Jahre | | 1.574,00 € |
| 3. für ein Reiheneinzelgrab
für Kinder unter 5 Jahre (Kindergrab) | | 1.014,00 € |
| 4. für den Erwerb des Nutzungsrechts
an einem Urnenwahlgrab | je Grabstelle | 1.008,00 € |
| 5. für ein Reihengrab zur Beisetzung
einer Urne in einem Urnenfeld | | 1.110,00 € |
| 6. für eine Urnenbestattung auf ein
stattgefundenes Sargbegräbnis | | 908,00 € |

II. Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgrabstätten

- | | | |
|---|---------------|------------|
| 1. Verlängerung der Nutzungszeit
um 30 Jahre gemäß § 15 Abs. 2 Buch-
stabe b der Friedhofssatzung | je Grabstelle | 1.635,00 € |
|---|---------------|------------|

2. Verlängerung der Nutzungszeit gemäß § 15 Abs. 6 der Friedhofssatzung für jedes Jahr	je Grabstelle	54,50 €
3. Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwahlgräber um 30 Jahre	je Grabstelle	1.008,00 €
4. Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwahlgräber für jedes Jahr	je Grabstelle	33,60 €
III. <u>Gebühren für die Grabbereitung und -schließung einschließlich der Abfuhr der überschüssigen Erde</u>		
1. Bei Grabbereitung für Gräber von Personen über 5 Jahre		475,00 €
2. Bei Grabbereitung für Gräber von Personen unter 5 Jahre		257,00 €
3. Bereitung eines Urnengrabes		119,00 €
IV. <u>Gebühren für Leistungen anlässlich der Trauerzeremonie</u>		
1. Benutzung einer Leichenzelle		226,00 €
2. Benutzung einer Trauerhalle (Günne, Körbecke neu)		264,00 €
In den Gebühren sind die Kosten der Reinigung, Beleuchtung sowie evtl. Desinfektion enthalten.		
V. <u>Exhumierungen und Umbettungen</u>		
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.		
VI. <u>Sonstige Leistungen</u>		
1. Lieferung und Verlegung von Trittplatten zur Abgrenzung von Grabstätten in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung über die Gestaltung der Gräber auf dem neuen Friedhof in Möhnensee-Körbecke		
a) für ein Wahlgrab		169,00 €
b) für ein Reihengrab		96,00 €
2. Pflegegebühr für vorzeitige Grabrückgabe	je Restlaufjahr	42,15 €
3. Kostenersatz für die Bodenskulptur „Wellen der Erinnerung“ auf dem neuen Friedhof in Möhnensee-Körbecke		
a) für eine Einzel- oder Erstbestattung		4.000,00 €

b) für die Zweitbestattung	2.000,00 €
4. Kostenersatz für das Grabfeld „Fluss des Lebens“ auf dem alten Friedhof in Möhnensee Körbecke	
a) für eine Einzel- oder Erstbestattung	550,00 €
b) für die Zweitbestattung	400,00 €

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
- b) eine sonstige Leistung im Sinne dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihen- oder Wahlgrabstätte oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung. Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Möhnensee vom 27.03.1996 außer Kraft.